

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH zur Lieferung elektrischer Energie

Stand: Oktober 2022

1. Vertragsgegenstand / Vertragsschluss / Lieferbeginn

- 1.1. Gegenstand des Vertrages ist die Elektrizitätslieferung für Haushaltskunden für den Eigenverbrauch in Niederspannung im Rahmen eines Sondervertrags außerhalb der Grundversorgung durch die Stadtwerke Mühlheim GmbH (im Folgenden „Lieferant“ genannt). Der Messstellenbetrieb durch den grundyständigen Messstellenbetreiber für die Entnahmestelle des Kunden ist ebenfalls Vertragsgegenstand. Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Abstimmung mit dem für die Abnahmestelle zuständigen Netzbetreiber etc.) erfolgt sind. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem von dem Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.

2. Vertragspflichten, Umfang und Durchführung der Lieferung

- 2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie in Niederspannung ohne registrierende Leistungsmessung an seine Entnahmestelle (siehe Ziff. 1. des Auftrages). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrerze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Ausgenommen ist die Strom-Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50kW elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien. Ausgenommen sind ferner Eigenanlagen, die den Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch den Lieferanten ausfällt. Sogenannte Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betrieben werden. Die Belieferung erfolgt ausschließlich für die Zwecke des Letztverbrauchs. Der Lieferant darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 2.2. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Elektrizitätsmenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.
- 2.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 15. Der Lieferant wird auf Verlangen des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, wie sie ihm bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 2.4. Der Lieferant ist ferner von seiner Leistungspflicht befreit soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat und/oder kein Netzanschluss besteht. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, einschließlich Krieg, Terror, Naturgewalten, technischer Störungen, Arbeitskampfmaßnahmen im Hause des Lieferanten bzw. in den zur Zulieferung verpflichteten Unternehmen.

3. Messeinrichtungen

- 3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 3.2. Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3

des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen gleichzeitig mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

4. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

5. Ablesung

- 5.1. Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Wird an der Entnahmestelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird der Lieferant die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 6 vorrangig verwenden.
- 5.2. Im Übrigen kann der Lieferant die Messeinrichtungen selbst ablesen und ist berechtigt, vom Kunden zu verlangen, die benötigten Werte selbst abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Dies kann per Post, per E-Mail, im Internet unter www.stadtwerke-muehlheim.de unter dem Menüpunkt Service oder telefonisch unter 06108 6005-0 erfolgen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 5.3. Können der Lieferant, der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber oder ein mit der Ablesung beauftragter Dritter das Grundstück oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung und eines vergleichbaren Zeitraums oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nicht oder nicht rechtzeitig abgelesen oder der Zählerstand vom Kunden nicht oder verspätet mitgeteilt wird, kann der Lieferant, soweit kein berechtigter Widerspruch nach Ziff. 5.2. Satz 4 vorliegt, auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch entsprechend Satz 1 schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen.

6. Abrechnung

- 6.1. Soweit der Kunde nicht seine Wahl nach 6.4 trifft, erfolgt die Rechnungsstellung jährlich zum Ende des Abrechnungszeitraums und soweit das Lieferverhältnis vorzeitig endet, zum Ende des Lieferverhältnisses. Abgerechnet wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen.
- 6.2. Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Ändert sich der Abrechnungszeitraum, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.
- 6.3. Der Kunde erhält seine Rechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Stromabrechnung monatlich, beträgt die Frist nach Satz 1 drei Wochen.
- 6.4. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies dem Lieferanten in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation wünscht.

- 6.5. Der Lieferant ist verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten. Daneben muss der Lieferant Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Erhält der Lieferant Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- 6.6. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so ist der Lieferant berechtigt eine Bearbeitungspauschale pro zusätzlicher Abrechnung in Papierform zu erheben (Kosten 12,00 € netto/14,28 € brutto). Bei monatlichen Rechnungen entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 7.1.
- 6.7. Ändern sich die verbrauchsabhängigen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet. Die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
- 7. Abschlagszahlungen**
 - 7.1. Der Lieferant kann vom Kunden außer in den Fällen der monatlichen Rechnungsstellung nach Ziff. 6.4. einmonatlich Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung verlangen. Der Lieferant wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird der Lieferant die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraums eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs auf der Grundlage des zuletzt abgerechneten Zeitraums bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
 - 7.2. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag binnen zwei Wochen zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge binnen zwei Wochen zu erstatten.
- 8. Zahlungsbestimmungen**
 - 8.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von dem Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
 - 8.2. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Der Lieferant weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilten Bankverbindungen sicherzustellen ist. Bei jeder Überweisung soll der Kunde seine Kundennummer und Rechnungseinheit-Nummer angeben.
 - 8.3. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.
 - 8.4. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert und den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung stellen (Kosten Mahnung: 2,00 € netto/brutto und Kosten durch Einziehung durch Beauftragten (Wegegeld): 15,00 € netto/brutto). Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Daneben hat der Kunde dem Lieferanten die tatsächlich angefallenen Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.
 - 8.5. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 8.6. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 9. Vorauszahlungen**
 - 9.1. Der Lieferant ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
 - 9.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird der Lieferant die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 7.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
 - 9.3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.
- 10. Sicherheitsleistung**
 - 10.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 9. nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
 - 10.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
 - 10.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
 - 10.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
- 11. Berechnungsfehler**

Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 12. Preisbestandteile / Preisänderungen**
 - 12.1. Im Strompreis sind u.a. die folgenden Preisbestandteile enthalten:
 - a) Umsatzsteuer,
 - b) Stromsteuer,

- c) Konzessionsabgaben,
 - d) Netzentgelte, Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung,
 - e) Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes, Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die § 19 Strom-NEV-Umlage,
 - f) die Beschaffungs- und Vertriebskosten.
- 12.2. Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 12.1. maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 12.3. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach demselben betriebswirtschaftlichen Maßstab Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 12.4. Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung.
- 12.5. Ändert der Lieferant die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Der Lieferant soll die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 16.1. bleibt unberührt.
- 12.6. Abweichend von Ziffern 12.2. bis 12.5. werden Änderungen der Umsatzsteuer (Ziffer 12.1. Buchstabe a)) gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach Ziffer 12.1. Buchstabe e).
- 12.7. Ziffern 12.2. bis 12.5. gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- 13. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen**
- 13.1. Der Lieferant kann die Regelungen des Energieliefervertrages und dieser Bedingungen neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder die Fortsetzung des Vertrages für den Lieferanten unzumutbar werden.
- 13.2. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Vertragsänderung.
- 13.3. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der textlichen Mitteilung gesondert hingewiesen. Der Lieferant soll die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 16.1. bleibt unberührt.
- 14. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung**
- 14.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 14.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 14.3. Der Lieferant ist verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsverzugs den Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.
- 14.4. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden spätestens drei Werktage im Voraus angekündigt (Kosten Sperrankündigung: 3,00 € netto/brutto).
- 14.5. Der Lieferant wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat (Sperrkosten: 60,00 € netto/brutto und Entsperrkosten: 50,42 € netto/60,00 € brutto).
- 14.6. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 14.7. Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziff. 14.1. vor, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziff. 14.2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung des Vertrages androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 15. Haftung**
- 15.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt der Lieferant dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.
- 15.2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Le-

- bens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 15.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen (vertragstypische Schäden).
- 15.4. Die Haftung des Lieferanten aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
- 16. Vertragslaufzeit / Kündigung / Wohnsitzwechsel / Lieferantenwechsel / Übertragung des Vertrags**
- 16.1. Der Vertrag läuft bis zum Ende der im Vertrag vereinbarten Erstlaufzeit und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstvertragslaufzeit gekündigt werden. Erfolgt zum Ablauf der Erstvertragslaufzeit keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Ist keine Erstvertragslaufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 16.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte bestehen hinaus keine vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 16.3. Kündigungen des Lieferanten bedürfen der Textform. Der Lieferant soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
- 16.4. Ungeachtet sonstiger Kündigungsrechte kann der Kunde bei einem Wohnsitzwechsel den Liefervertrag mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Der Kunde kann eine Kündigung wegen Wohnsitzwechsels mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklären. Dabei hat der Kunde dem Lieferanten in seiner Kündigung das Auszugsdatum und seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Der Lieferant kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung prüfen, ob er dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen (Preise und Bedingungen) anbietet. Bietet der Lieferant die Energielieferung an der neuen Entnahmestelle an und ist die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich, endet der Vertrag nicht und der Kunde wird zu den bisherigen Vertragskonditionen weiterbeliefert. Die Weiterbelieferung hat der Lieferant dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet der Lieferant die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.
- 16.5. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.
- 16.6. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Im Falle einer Übertragung nach Satz 1 kann der Kunde den Vertrag fristlos kündigen.
- 17. Vertragsstrafe**
- 17.1. Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgereäte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- 17.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 17.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 17.1. und 17.2. für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.
- 18. Wesentliche Änderungen der Nutzung der Entnahmestelle bzw. des Jahresverbrauchs / Mitteilungspflichten**
- 18.1. Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Entnahmestelle bzw. des Jahresverbrauchs dem Lieferanten in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich.
- 18.2. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 19. Datenschutz**
- Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) werden bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten beachtet.
- 20. Sonstiges**
- 20.1. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde beim Kundenservice des Lieferanten. Dieser ist wie folgt erreichbar: Tel.-Nr. 06108 6005-95, E-Mail info@stadtwerke-muehlheim.de oder im Internet unter www.stadtwerke-muehlheim.de.
- 20.2. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 21. Sonstiges / Verbraucherinformation**
- 21.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 21.2. Der Lieferant ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden von der CRIF Bürgel GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München (CRIF Bürgel) einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt der Lieferant den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum des Kunden an die CRIF Bürgel. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft der CRIF Bürgel zu Merkmalen der Bonität des Kunden kann der Lieferant den Auftrag des Kunden ablehnen oder diesen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Hat der Lieferant aus einem anderen – bestehenden oder beendeten – Energielieferverhältnis offene Forderungen gegen den Kunden, ist er ebenfalls berechtigt, die Belieferung des Kunden abzulehnen. In den Grenzen des § 28a BDSG kann der Lieferant Angaben über den Kunden an die CRIF Bürgel übermitteln. Der Kunde kann bei BÜRGELE Auskunft über die ihn betreffenden Daten verlangen. Weitere Informationen über das CRIF Bürgel - Auskunftsverfahren finden Sie auf der Internetpräsenz der CRIF Bürgel (www.crifbuergel.de).
- 21.3. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über geltendes Recht, Haushaltskundenrechte und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 21.4. Beschwerden im Sinne des § 111 a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an den Lieferanten Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH, Dietesheimer Straße 70, 63165 Mühlheim, Fax: 06108 6005-55, E-Mail: schlichtung@stadtwerke-muehlheim.de. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Der Lieferant ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle Energie e. V. ist wie folgt erreichbar, Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-2757240-0. Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.
- 21.5. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese kann unter dem folgenden Link erreicht werden: <https://ec.europa.eu/consum>

ers/odr. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

- 21.6. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

22. Anbieterkennzeichnung gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)

Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH
Dietesheimer Straße 70, 63165 Mühlheim
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bürgermeister Daniel Tybussek
Geschäftsführer: Wolfgang Kressel
Handelsregister:
Registergericht Offenbach a. M. 5 HRB 5389
USt-IdNr. DE113587861
Kontaktmöglichkeit:
Tel.: 06108 6005-0, Fax: 06108 6005-55
E-Mail: info@stadtwerke-muehlheim.de